

Die Stadt Koblenz übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung sowie den Beförderungsrichtlinien die notwendigen Fahrkosten zum Besuch der **nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule**, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung Koblenz. Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert. Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme besteht kein Rechtsanspruch.

Abgabetermin spätestens zum 15.03. eines Schuljahres

Zutreffendes bitte ankreuzen! ☒ Bitte sorgfältig in Blockschrift ausfüllen!

**Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für
Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an
Realschulen plus, Gymnasien, der Integrierter
Gesamtschule bzw. Berufsschulen
Schuljahr 20 ____ / ____**

Fahrkostenübernahme ab ____

- () Erste Antragsstellung
() Antrag wegen Schulwechsel
() Antrag wegen Umzug (in diesem Fall ist dem
Antrag ein Nachweis (Kopie Mietvertrag oder Melde-
bestätigung) beizufügen!

Eingangsbestätigung (Datum) der Schule:

Prüfvermerk der Schule:

Die Angaben zum Schulbesuch werden bestätigt.

Schulstempel

Eingangsbestätigung Kultur- und Schulverwaltungsamt

1. Angaben über die Schülerin ☐, den Schüler ☐, für die/den Fahrkostenerstattung beantragt wird

1.1	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.2	Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
			Ortsteil

2. Angaben über die Erziehungsberechtigte/n ☐ / den Erziehungsberechtigten ☐

2.1	Name	Vorname	Geburtsdatum	Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler / der Schülerin ☐ Ja ☐ Nein	Für den schnellen Kontakt Telefonnummer / Emailadresse
2.2	Name	Vorname	Geburtsdatum	Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler / der Schülerin ☐ Ja ☐ Nein	Für den schnellen Kontakt Telefonnummer / Emailadresse

3. Angaben über den Schulbesuch

3.1 Name der Schule: _____

3.2 Klassenstufe im o.g. Schuljahr ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ BVJ ☐ BFI ☐ BFII

3.2 Ganztagschüler: ☐ Ja ☐ Nein

Vom Schüler gewählte erste Fremdsprache ☐ Englisch ☐ Französisch ☐ Latein ☐ _____ Bildungsgang

4. Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Ein- bzw. Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

von	bis	Benutztes Verkehrsmittel
über		

5. Falls nicht die nächstgelegene Schule besucht werden soll:

Begründung: (z.B. Ablehnung der nächstgelegenen Schule)

Bitte Rückseite beachten

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben die ausgegebenen Schülerfahrkarten unverzüglich zurückzugeben und bei Bedarf einen neuen Antrag zu stellen..

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderungen der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Stand Dezember 2018

Der Schulträger informiert

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend möchten wir Ihnen einige Informationen zu dem Antragsvordruck selbst und die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten gemäß § 69 Schulgesetz geben:

1. Falls der Antrag nicht benötigt wird, bitten wir diesen aus Umweltschutz- und Kostengründen im Sekretariat der Schule wieder abzugeben.
2. Soweit Sie den Antrag stellen, bitten wir diesen vollständig auszufüllen (in Druckbuchstaben) und zu unterschreiben.
3. Bitte sorgen Sie dafür, dass der Antrag kurzfristig im Sekretariat der Schule abgegeben wird, damit bei Bewilligung des Antrages die Fahrkarten vor Schuljahresbeginn bzw. zeitnah ausgehändigt werden können.

Soweit der Antrag nicht vor den Sommerferien vorliegt, ist eine Bereitstellung zum 1. Schultag nicht gewährleistet.

Hinweise zur Fahrkostenübernahme zum Besuch der nächstgelegenen Schule

Fahrkosten werden nur übernommen werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg von der Wohnung zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule länger als vier Kilometer ist.

Dies bedeutet, dass Fahrkosten nicht geleistet werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule weniger als vier Kilometer beträgt bzw. Fahrkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der nächstgelegenen Schule:

1. Wegdifferenzen zwischen Wohnung und besuchter Schule bzw. zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule unter fünf Kilometer bleiben außer Betracht.
2. Öffentliche Schulen in Koblenz, zu denen der Fußweg länger als vier Kilometer ist, gelten als gleichnahe gelegen.
3. Bei einem Wohnortwechsel der Schülerin/des Schülers bleiben Wegdifferenzen bis zu zehn Kilometer außer Betracht.
4. Die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist.
5. Eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule nachweislich erreicht werden kann.
6. Ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann.
7. Beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen.
8. Die Verkehrsverbindung zur nächst gelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Wie erhält man die Schülerfahrkarte?

Damit die Schüler/innen die Vorteile der Schülerfahrkarte zum Schuljahresbeginn in Anspruch nehmen können, ist es erforderlich, dass uns der Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten vollständig ausgefüllt und unterschrieben frühzeitig zugeht. Bitte füllen Sie diesen daher kurzfristig aus und reichen ihn über die zuständige Schule ein.

In welchen Fällen sind die Schülerfahrkarten vorzeitig zurück zu geben?

Bei einem Umzug, einem Schulwechsel oder längere Nichtteilnahme am Unterricht (z.B. Erkrankung, Praktika, Auslandsaufenthalt etc.) von über zwei Schulwochen und länger sind die empfangenen Fahrkarten über die Schule zeitnah einzureichen. Diese werden dem entsprechenden Verkehrsträger zugesandt und die entstandenen Kosten gutgeschrieben bzw. mit zukünftigen Bestellungen verrechnet.

Hierdurch werden der Stadt Koblenz und somit dem Steuerzahler vermeidbare Ausgaben erspart. Soweit die Fahrkartenrückgabe nicht erfolgt, drohen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der entstandenen Kosten.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Information können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

- Kultur- und Schulverwaltungsamt -